

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 15.03.2016
Beratungspunkt	Redaktionsstatut Mitteilungsblatt – Änderung
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Die im Zuge des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften geänderte Gemeindeordnung enthält nun erstmals Regelungen zu den in zahlreichen Gemeinden und Städten etablierten Zusammenschlüssen von Ratsmitgliedern in Fraktionen (§ 32a GemO neu). Jede Fraktion hat einen individuellen Anspruch, Beiträge im Amtsblatt zu veröffentlichen

Fraktionen dürfen ihre Auffassungen öffentlich darlegen. Sie sind in ihrer Öffentlichkeitsarbeit somit nicht an die Mehrheitsauffassung in den jeweiligen Räten gebunden. Damit steht den Fraktionen gemäß § 20 Abs. 3 GemO neu auch der Anspruch zu, in einem etwaigen Amtsblatt der Stadt ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Kommune darzulegen. Dieses Darlegungsrecht besteht jedoch nicht für Angelegenheiten außerhalb des kommunalen Wirkungskreises und somit nicht für landes-, bundes- oder europapolitische Angelegenheiten.

Das Nähere zur Umsetzung des Rechts auf Fraktionsveröffentlichungen hat der Gemeinderat im Redaktionsstatut für das Amtsblatt zu regeln oder ein vorhandenes Statut anzupassen. Dabei hat der Gemeinderat insbesondere den „angemessenen Umfang“ der Fraktionsbeiträge zu bestimmen. Der Veröffentlichungsumfang pro Amtsblattausgabe kann entweder für alle Fraktionen identisch oder unter Berücksichtigung der jeweiligen Fraktionsstärke festgelegt werden („abgestufte Chancengleichheit“). Im letzteren Fall bietet es sich an, die erlaubten Textumfänge der Fraktionen entsprechend ihrer Sitzzahl im Gemeinderat zu staffeln und hierbei durch eine Sockelgröße sicherzustellen, dass auch den kleineren Fraktionen genügend Raum für verständliche Publikationen eröffnet ist.

Das Redaktionsstatut kann des Weiteren klarstellende Bestimmungen zum Themenkreis von Fraktionsmitteilungen enthalten, so zum Beispiel die Begrenzung der Fraktionspublikationen auf Themen, für die der Gemeinderat zuständig ist, auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug, auf Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen, die Untersagung von Wahlaufrufen und Wahlwerbung oder von politischen Stellungnahmen ohne kommunalpolitischen Bezug.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Pressekodex des deutschen Presserates und Übernahme der inhaltlichen Verantwortung durch die jeweilige Fraktion sollen ebenfalls geregelt werden.

Im Redaktionsstatut ist ferner eine sogenannte Karenzzeitregelung festzulegen, ein Zeitraum vor Wahlen, in dem Fraktionsveröffentlichungen unterbleiben, um die Chancengleichheit bei den Wahlen und Neutralität der Kommune in Wahlkämpfen zu gewährleisten und dem Gebot parteipolitischer Neutralität Rechnung zu tragen. Für die Obergrenze der Karenzzeit ist eine gesetzliche Regelung von 6 Monaten vorhanden. Das Innenministerium hält eine Kürzung der Karenzzeit auf 3 Monate für rechtlich vertretbar (Anlage 1).

Ob auch Fraktionen der Ortschaftsräte die Möglichkeit zur Darlegung ihrer Auffassungen zum jeweiligen Ortsgeschehen im Amtsblatt erhalten sollen, entscheidet nach § 72 Satz 2 GemO neu der Gemeinderat. Die Ortschaften haben in ihren jeweiligen konstituierenden Sitzungen nach dem Kommunalwahlen 2014 die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 22.07.2014 uneingeschränkt übernommen. Damit gilt auch für die Ortschaften die Regelung der Fraktionsgröße mit mindestens 3 Ortschaftsräten. Somit haben die CDU Grüningen, die Freien Wähler in Pfohren und die SPD in Wolterdingen mit jeweils 2 Sitzen derzeit keinen Fraktionsstatus.

Die Verwaltung schlägt vor, das Redaktionsstatut zu ergänzen und damit den Fraktionen des Gemeinderats und der Ortschaftsräte die Möglichkeit zu geben, in einer eigenen Rubrik „aus den Fraktionen des Gemeinderates/Ortschaftsrates“ Berichte und Stellungnahmen zu Stadt/Ortschaft betreffende Themen in eigener Verantwortung unter Einhaltung des Pressekodex des deutschen Presserates zu veröffentlichen. Vor Wahlen soll eine Karenzzeit von 3 Monaten gelten. Weitergehende Regelung wie Umfang oder Inhalt der Fraktionsberichte sollen vorerst nicht eingeführt werden. Hierzu wird eine Erprobungsfrist von einem Jahr vorgeschlagen.

Das Redaktionsstatut vom 26.04.1976 in der Fassung vom 17.10.2006 ist als Anlage 2 anbei gefügt.



Beschlussvorschlag:

1. Das Redaktionsstatut vom 26.04.1976 in der Fassung vom 17.10.2006 wird wie folgt ergänzt:
Ziff. II, Nr. 7: Berichte der im Gemeinderat und den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen zu Stadt/Ortschaft betreffende Themen. Die Verantwortung für den Inhalt und die Einhaltung des Pressekodex des deutschen Presserates trägt die jeweilige Fraktion.
2. Zur Wahrung der Neutralität der Kommune wird eine Karenzzeit von 3 Monaten vor Wahlen festgesetzt, in der keine Berichte der Fraktionen im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.
3. Auf eine Regelung zu Umfang und Inhalt der Fraktionsberichte wird vorerst verzichtet.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Rubrik „aus den Fraktionen des Gemeinderates“ mit

dem Hinweis auf die eigene Verantwortung der jeweiligen Fraktion für den Textinhalt im nicht-amtlichen Teil des Mitteilungsblatts aufzunehmen. Für die Fraktionen der Ortschaftsräte ist unter der jeweiligen Ortschaft eine entsprechende Rubrik einzurichten. Die Fraktionen benennen der Stadtverwaltung einen Ansprechpartner, der Zugang zum Redaktionssystem des Mitteilungsblatts erhalten soll.

5. Wiedervorlage im Gemeinderat nach einem Jahr.

Beratung: